



Amtsgericht Saarbrücken  
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken  
54 F 2/23 VU

Herrn  
Mark Siegfried Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken

**Amtsgericht  
Saarbrücken**

- Familiengericht -  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Straße 2  
66123 Saarbrücken  
Telefon: 0681/501-05  
Telefax: 0681/501-5600

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**54 F 2/23 VU**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
- ohne -

Durchwahl  
0681/501-5554

Fax  
0681/501-3765      Datum  
22.02.2023

Sehr geehrter Herr Jäckel,  
**in der Familiensache**

**betreffend**  
**Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019**

erhalten Sie anliegend die Mitteilung gemäß § 251 FamFG nebst Durchschrift des Antrages vom 22.12..2022.

Ferner werden Ihnen in der Anlage die Berechnung des rückständigen Unterhaltes sowie das Hinweisblatt und der anliegende Einwendungsvordruck zugestellt.

Auch bzgl. des Antrags auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen gegeben.

Sprechzeiten Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr Internetadresse <a href="http://www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html">www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html</a>
---

Parkmöglichkeiten unmittelbar am Amtsgericht in der Straße Am Kieselhumes auf dem Parkstreifen bzw. auf einem öffentlichen Parkplatz Öffentliche Verkehrsmittel Buslinie 107
--

Bankverbindung IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX
---

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Schelb  
Rechtspflegerin

Begläubigt



Kihm  
Justizamtsinspektorin

Herrn  
 Mark Siegfried Jäckel  
 Kalkoffenstraße 1  
 66113 Saarbrücken

Sehr geehrte/r Herr Jäckel,

Das Amtsgericht Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit die Abschrift eines Antrages, mit dem Sie als Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen.

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

– Abschrift –

Es sind Ergänzungsblätter beigefügt.

<b>A Antragsteller/in:</b>		<input type="checkbox"/> Elternteil im eigenen Namen		
		<input type="checkbox"/> Kind, vertreten durch:	<input type="checkbox"/> Elternteil	<input type="checkbox"/> Beistand
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt				
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes geboren am				
Beistand/Verfahrensbevollmächtigter				
<b>Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:</b>				
Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderlich	Unterhalt gleichbleibend			Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:  €
beginnend ab	beginnend ab	€ mtl.		
in Höhe von  Prozent	beginnend ab	€ mtl.		
des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	beginnend ab	€ mtl.		
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von € beantragt.				
S. X. Jäckel				
Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: €. Belege sind beigelegt Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: die Mutter      der Vater      andere Person (Bezeichnung)				
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen ab € mtl. ab € mtl. Es handelt sich um das gemeinschaftliche Kind.				
Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		Die Beiröndung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.		
Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.				
Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am: Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten (zuzüglich Zinsen) laut zweifach belegender Aufstellung festzusetzen auf: €				
Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer zweiten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z.B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.				

Ort, Datum

Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Der Unterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind, den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl entweder in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – gleichbleibenden Monatsbeitrages oder veränderlich als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (1. Altersstufe), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (2. Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (3. Altersstufe). Er beträgt:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
01.01.2022	31.12.2022	396,00	455,00	533,00
01.01.2023		437,00	502,00	588,00

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120%) des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:				
Vorname des Kindes	für die Zeit	Veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs		gleichbleibend
Nicolas	ab 01.09.2023	auf 120,0	% des Mindestunterhalts der 1. Altersstufe	auf € mtl.
	ab 01.09.2025	auf 120,0	% des Mindestunterhalts der 2. Altersstufe	auf € mtl.
	ab 01.09.2031	auf 120,0	% des Mindestunterhalts der 3. Altersstufe	auf € mtl.
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen				
<b>Gleichbleibend:</b> Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)/ erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:			<b>Veränderlich:</b> (nur bei Kindergeld)	
ab	um € mtl.		<input checked="" type="checkbox"/> a) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um zu berücksichtigendes Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind. Zu berücksichtigen ist das hälfte/volle Kindergeld, derzeit:	€ 125,00
ab	um € mtl.		<input type="checkbox"/> b) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das hälfte/volle Kindergeld für ein 1./2./3./4. oder weiteres Kind, derzeit:	€
ab	um € mtl.			
Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit		vom 01.08.2022	bis 31.08.2023	auf € 5.023,70
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag				
von	€ festgesetzt.			

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Mitteilung keine Einwendungen erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung gegen Sie betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens. Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand der Erfüllung können Sie nur erheben, wenn Sie angeben, inwieweit Sie geleistet haben, und entsprechende Belege vorlegen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem zugleich Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate Ihre Einkünfte belegen. Beziehen Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ist es ausreichend, wenn Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids beifügen. Erzielen Sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft, legen Sie als Beleg den letzten Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vor.

Hilfe beim Erheben der Einwendungen leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht werden die Einwendungen nach Ihren Angaben kostenlos für Sie aufgenommen. Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspfleger/in

Datum dieser Mitteilung 17.02.2023	Telefon
Anschrift des Gerichts Bertha- von Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken	

## Amtsgericht-Familiengericht

66123 Saarbrücken

Geschäftsnummer des Gerichts  
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Mark Siegfried Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken Malstatt

Sehr geehrte/r

Das Amtsgericht-Familiengericht übermittelt Ihnen hiermit

- die Abschrift eines Antrages, mit dem Sie als **Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin** des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden,
- beiliegend ein Erklärungsformular (3fach), auf dem Sie bei dem Gericht Einwendungen erheben können.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden Seite 2 mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen. →

 **Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**
**- Abschrift -**
 **Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**

für ein weiteres Kind  
– Bitte ausfüllen erst ab Zeile 5 (Name des Kindes) –

<b>A Antragsteller/in:</b>		<input type="checkbox"/> Elternteil, im eigenen Namen			
		<input checked="" type="checkbox"/> Kind, vertreten durch:	<input type="checkbox"/> Elternteil	<input checked="" type="checkbox"/> Beistand	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt <b>Aleksandra Kasprzak</b>					
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes <b>Nicolas Jäckel</b> geboren am <b>09.09.2019</b>					
Beistand/Verfahrensbevollmächtigter <b>Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken als Beistand, 66113 Saarbrücken, Europaallee 11</b>					
Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:					
Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches veränderlich		Unterhalt gleichbleibend		Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:	
beginnend ab <b>01.08.2022</b>		beginnend ab	€ ml.	€ 0,00	
in Höhe von <b>1   2   0   0   0 Prozent</b>		beginnend ab	€ ml.		
des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe		beginnend ab	€ ml.		
Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem rückständigen Unterhaltsbetrag von € beantragt.					
Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: <b>0,00</b> €. Belege sind beigelegt					
Die kindbezogenen Leistungen (z.B. Kindergeld) erhält: <input checked="" type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater <input type="checkbox"/> andere Person (Bezeichnung)					
Die kindbezogenen Leistungen (z.B. Kindergeld) betragen: ab € ml. ab € ml. Es handelt sich um das <b>1.</b> gemeinschaftliche Kind 01.08.2022 219,00 01.01.2023 250,00					
Für das Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe beantragt. <input checked="" type="checkbox"/> Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		Die Beirufung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.			
Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: <b>22.08.2022</b> <input checked="" type="checkbox"/> Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.					
Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltszahlung aufgefordert am: <b>22.08.2022</b>					
Es wird beantragt, die von dem /der Antragsgegner/in an den /die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: €					
Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Unterhaltsvorschussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Beschluss über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.					

Ort, Datum

Saarbrücken, 22.12.2022

Unterschrift Antragst. / gesetzl. Vertreter / Verfahrensbevollm.  
  
**REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN**

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Blatt 2: Abschrift für Antragsgegner/in nach § 251 FamFG

Der Regionalverbandsdirektor

- Jugendamt -

Europaallee 11 Postfach 10 30 55  
66113 Saarbrücken 66030 Saarbrücken

## **Berechnung des rückständigen Unterhalts**

Zeitraum: 01.08.2022 – 31.08.2023

1. vom 01.08.2022- 31.12.2022

5 Monate

anzurechnendes Kindergeld: 109,50,- €

Altersstufe 1, 120 %

$$5 (475,20,- € - 109,50,- €) = \text{1828,50,- €}$$

2. vom 01.01.2023- 31.08.2023

8 Monate

anzurechnendes Kindergeld: 125,- €

Altersstufe 1, 120 %

$$8 (524,40,- € - 125,- €) = \text{3195,20,- €}$$

Rückstand:

---

**5023,70,-€**

Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift):

.....  
.....  
.....

An das  
Amtsgericht-Familiengericht .....

.....  
Postleitzahl, Ort

Geschäftsnummer des Gerichts: .....

## Datenblatt für Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen; Ergänzungen auf Extraseite –

### A Ich erhebe Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für:

Kind	Vorname, Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Geburtsdatum
1		
2		

### B Ich erhebe folgende Einwendung: (Auswahlpflicht)

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Das Verfahren ist nicht zulässig, weil (weiter bei Abschnitt G)  |
| <input type="checkbox"/> | Ich bin grundsätzlich bereit, den geforderten Unterhalt zu zahlen und verpflichte mich zur Erfüllung, aber:<br>(Bei Leistungsunfähigkeit Abschnitt C, bei Zahlungen Abschnitt D und für andere Einwendungen Abschnitt G nutzen.) |

### C Ich bin teilweise oder vollständig leistungsunfähig:

Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn die Abschnitte E (Einkommen) und F (Vermögen) **vollständig** ausgefüllt und die notwendigen Belege beigelegt werden.

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ich verfüge weder über Einkommen noch Vermögen, das mir eine Unterhaltszahlung erlaubt.   |
| <input type="checkbox"/> | Ich verfüge weder über Einkommen noch Vermögen, das mir eine Unterhaltszahlung in der beantragten Höhe erlaubt.<br>Ich bin bereit, für mein Kind <u>folgenden</u> Unterhalt als gleichbleibenden Monatsbetrag ODER veränderlichen Prozentsatz vom Mindestunterhalt zu zahlen und verpflichte mich in <u>folgender</u> Höhe zur Zahlung: |

ab heute	Monatsbetrag	ODER	Prozentsatz vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe
Kind 1	€ .....		% .....
Kind 2	€ .....		% .....
Für die Vergangenheit	Gesamtbetrag/Datum	ODER	Prozentsatz vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe/Datum
Kind 1	€ ab .....		% ab .....
Kind 2	€ ab .....		% ab .....

### D Ich habe vom geforderten Unterhalt bereits folgende Beträge gezahlt:

Zum Nachweis füge ich Quittungen, Kontoauszüge oder sonstige Urkunden bei. (Auflistung auf Extraseite möglich)

	Monatsbetrag	Gehabt von	bis	(Monat/Jahr)	Beleg
Kind 1	€ .....				
Kind 2	€ .....				

## E Mein Einkommen:

Ich bin berufstätig

Beleg  
Nummer

bei Arbeitsgeber			
und verdiene monatlich netto	€	Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld)	monatlich/jährlich

Zum Nachweis füge ich die Verdienstbescheinigungen (auch für Nebentätigkeit) für die letzten zwölf Monate bei.

Ich habe Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb oder aus der Land- und Forstwirtschaft.  
Zum Nachweis füge ich bei:

Beleg  
Nummer

den letzten Einkommenssteuerbescheid <b>UND</b>
für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung
Nachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge

Ich beziehe Leistungen nach SGB II (Arbeitslosenhilfe II) oder nach SGB XII (Sozialhilfe).

Beleg  
Nummer

den vollständigen, aktuellen Bewilligungsbescheid.

Ich beziehe

Beleg  
Nummer

Rente/Pension, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Wohngeld

folgende andere Leistungen:

Zum Nachweis füge ich die Bescheinigungen für die letzten zwölf Monate bei.

Ich habe Einnahmen aus

Beleg  
Nummer

Vermietung/Verpachtung, Kapitalvermögen

folgenden anderen Quellen:

Zum Nachweis füge ich die Belege für die letzten zwölf Monate bei.

## F Mein Vermögen besteht aus:

Bankkonten, Grundeigentum, Bargeld, Lebens- und Rentenversicherungen,  
sonstigen Vermögenswerten (z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen, Schmuck, Antiquitäten)

Kein  
Vermögen

Folgendes Vermögen:

Beschreibung der Vermögensgegenstände (Vermögensaufstellung auf Extraseite möglich)

Betrag in €

## G Andere Einwendungen, Ergänzungen und Anmerkungen

füge ich auf einer Extraseite bei.

Beleg  
Nummer

## H Anzahl der beigefügten Belege:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsgegner/in

Aufgenommen:

Unterschrift/Amtsbezeichnung

**Hinweisblatt  
für die Einwendungen des Antragsgegners  
im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger**

ab 1. Januar 2023

**Worum geht es im vereinfachten Verfahren?**

Sie sind als Elternteil nach dem Gesetz zu Kindesunterhalt verpflichtet (§ 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das vereinfachte Verfahren gibt dem minderjährigen Kind die Möglichkeit, über seinen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, der nicht mit ihm zusammenlebt, rasch und kostengünstig einen Vollstreckungstitel zu erwirken. Besteht schon ein Unterhaltstitel oder ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, kann das vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden.

**Was geschieht im vereinfachten Verfahren?**

In dem Verfahren setzt das Gericht den Unterhalt auf Antrag in einem Beschluss fest. Aus dem Beschluss kann gegen Sie die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn Sie den Unterhalt nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich zahlen.

**In welcher Höhe kann die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beantragt werden?**

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Die Höhe des Unterhalts, den das Kind verlangen kann, hängt auch davon ab, wie hoch Ihr Einkommen ist.

Das Kind kann den Unterhalt nach seiner Wahl als **gleichbleibenden** Monatsbetrag oder **veränderlich** in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Mindestunterhalts nach § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

Der Mindestunterhalt ist in § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Diese Beträge werden alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt ab dem **1. Januar 2023**:

1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
437 €	502 €	588 €

Die Mindestunterhaltsbeträge legen fest, was für den Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlich ist. Die Grenze, bis zu der die Festsetzung im vereinfachten Verfahren statthaft ist, ist auf das 1,2 fache (120%) des Mindestunterhalts vor Abzug des (hälfтиgen oder vollen) Kindergeldes oder vergleichbarer kindbezogener Leistungen (§§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) festgelegt worden. Derzeit sind das entsprechend der Altersstufe des Kindes also **525 €, 603 € oder 706 €**. Ein höherer Unterhaltsanspruch kann nur in einem regulären Unterhaltsverfahren geltend gemacht werden.

**Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Antrags Einwendungen erheben, ergeht über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss, aus dem der Unterhalt durch Zwangsvollstreckung gegen Sie beigetrieben werden kann.**

– weiter auf Seite 2 –

## Wie können Sie sich gegen die Festsetzung von Unterhalt wehren und Einwendungen erheben?

Das Gesetz sieht nur unter ganz engen Voraussetzungen vor, dass Einwendungen von Ihnen als Antragsgegner im vereinfachten Unterhaltsverfahren berücksichtigt werden können.

Möglich sind Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Unterhaltsverfahrens. Dies können folgende Einwendungen sein:

- Das Kind ist älter als 17 Jahre.
- Das Kind lebt in Ihrem Haushalt.
- Zwischen Ihnen und dem Kind besteht kein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis.
- Es besteht bereits ein Unterhaltstitel oder ein gerichtliches Verfahren ist anhängig.
- Der beantragte Unterhaltsbetrag ist höher als 120 Prozent des Mindestunterhalts.

Andere Einwendungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn Sie zugleich erklären, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Den Einwand, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in der beantragten Höhe aufbringen zu können, lässt das Gericht nur zu und setzt den Unterhalt nur dann nicht in der für das Kind beantragten Höhe fest, wenn Sie:

1. eine Erklärung darüber abgeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten,
2. Auskunft über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen **und**
3. Belege über Ihre Einkünfte in den letzten 12 Monaten vorlegen (z. B. Lohnabrechnung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid). Beziehen Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Arbeitslosenhilfe II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII; Sozialhilfe), müssen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid darüber vorlegen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind als Belege der letzte Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.

Den Einwand, bereits Unterhalt gezahlt zu haben, lässt das Gericht nur zu, wenn Sie:

1. eine Erklärung darüber abgeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten,
2. zugleich erklären, welchen Unterhalt Sie geleistet haben **und**
3. entsprechende Zahlungsbelege vorlegen.

Mögliche andere Einwendungen können sich richten:

- **gegen den Zeitpunkt**, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll oder
- **gegen die Höhe des Unterhalts** (hinsichtlich Altersstufe, Berücksichtigung von Kindergeld).

Diese Einwendungen sind ebenfalls nur zulässig, wenn Sie erklären, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Das beiliegende Datenblatt für Einwendungen soll eine Hilfestellung zur Erhebung von Einwendungen sein. Ergänzungen können Sie auf einer Extraseite mitteilen. Es besteht keine Pflicht, das Datenblatt zu verwenden.

Kommen Sie den beschriebenen gesetzlichen Vorgaben nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrags an Sie in allen Punkten nach, lässt das Gericht den Einwand unberücksichtigt und setzt den Unterhalt in der für das Kind verlangten Höhe fest. Das Gericht kann Sie auffordern, fehlende Belege nachzureichen. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihre Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Erheben Sie Ihre Einwendungen korrekt, werden diese Einwendungen dem Antragsteller mitgeteilt und der Kindesunterhalt wird in der Höhe, in der Sie sich zur Zahlung verpflichtet haben, gerichtskostenfrei festgesetzt.

Die Einwendungen und die entsprechenden Anlagen und Belege senden Sie bitte unterschrieben und zweifach an das Gericht. Die Erstschrift bleibt bei Gericht. Die Zweitschrift wird vom Gericht als Abschrift dem Antragsteller übersandt. Sie sollten eine weitere Kopie bei Ihren Unterlagen behalten. Ihre Einwendungen können Sie auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts aufnehmen lassen.

Wenn Sie eine rechtliche Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder an eine Rechtsanwältin.